

Aufgrund des § 49 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 und die Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung- BBHZVO) vom 07.10.2016 (GV. NRW. 2016/30, S. 837-848), erlässt die Fachhochschule der Diakonie folgende

Zugangsprüfungsordnung

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Zugangsprüfung
- § 2 Antragsberechtigte Personen
- § 3 Prüfungstermine
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende

II. Zugangsprüfung und Prüfungsverfahren

- § 6 Beratung, Meldung zur Prüfung, Prüfungsmodalitäten
- § 7 Umfang und Form der Prüfung
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 9 Wiederholung der Zugangsprüfung und von Prüfungsleistungen
- § 10 Bescheinigung über die Zugangsprüfung

III. Schlussbestimmungen

- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 13 Ungültigkeit der Zugangsprüfung
- § 14 Veröffentlichung und Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Zugangsprüfung

- (1) Durch die Zugangsprüfung wird festgestellt, dass beruflich qualifizierte Bewerber/Bewerberinnen ohne Hochschulzugang gemäß § 49 Abs. 1 bis 3 HG die fachlichen und methodischen Voraussetzungen zum Studium an Hochschulen erfüllen. Bei erfolgreicher Prüfung erhalten die Bewerber/Bewerberinnen die Berechtigung zur Aufnahme des angestrebten Studiengangs an der FH der Diakonie im ersten Fachstudienhalbjahr. Die weiteren Einschreibungsvoraussetzungen bleiben unberührt.
- (2) Die Zugangsprüfung erfolgt in dem von dem Bewerber/der Bewerberin angestrebten Studiengang der FH der Diakonie.

§ 2

Antragsberechtigte Personen

- (1) Antragsberechtigt sind Personen ohne Nachweis der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung gemäß § 49 Abs. 1 bis 3 HG und ohne die Vorbildungen nach §§ 2 und 3 der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung, soweit sie folgende Bedingungen erfüllen:
 1. abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung, die nachgewiesen wird durch:
 - a) das Zeugnis der Abschlussprüfung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten oder als gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf,
 - b) das Zeugnis der Abschlussprüfung einer entsprechenden Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis,
 - c) das Zeugnis der staatlichen Abschlussprüfung einer schulischen Berufsausbildung, die durch Landesrecht geregelt ist,
 - d) das Zeugnis der staatlichen Abschlussprüfung einer Ausbildung nach den Bundesberufsgesetzen für die nichtärztlichen Heilberufe

sowie

 2. Nachweis einer mindestens dreijährigen beruflichen Tätigkeit in einem beliebigen Beruf. Für Stipendiaten/Stipendiatinnen des Aufstiegsstipendienprogrammes des Bundes sind zwei Jahre ausreichend.
- (2) Maßgeblicher Zeitpunkt für die Feststellung der ausreichenden beruflichen Tätigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 ist bei zulassungsbeschränkten Studiengängen der 30. September für das Wintersemester und der 31. März für das Sommersemester, im Übrigen der Bewerbungsschluss für Bewerberinnen und Bewerber mit Hochschulreife. Die Einschreibung erlischt, wenn der Nachweis über die ausreichende berufliche Tätigkeit bis zu diesem Zeitpunkt oder bis zu dem auf Antrag von der Hochschule aus besonderen Gründen festgesetzten Zeitpunkt nicht eingereicht wird.

Der beruflichen Tätigkeit gleichgestellt ist die hauptverantwortliche und selbstständige Führung eines Familienhaushalts und die Erziehung eines minderjährigen Kindes im Sinne von § 25 Absatz 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952; 2012 I S. 197) in der jeweils geltenden Fassung oder die Pflege einer oder eines Angehörigen im Sinne von § 16 Absatz 5 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130) in der jeweils geltenden Fassung.

Als berufliche Tätigkeit werden außerdem angerechnet:

1. der freiwillige Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 2011 (BGBl. I S. 1730) in der jeweils geltenden Fassung,
2. der Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung,
3. das freiwillige soziale Jahr,
4. das freiwillige ökologische Jahr,
5. die Tätigkeit als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) in der jeweils geltenden Fassung oder
6. der Abschluss einer weiteren Berufsausbildung nach Absatz 1 Nummer 1.

Eine mindestens hälftige Teilzeitbeschäftigung oder Übernahme der in Satz 4 oder 5 genannten Aufgaben ist als berufliche Tätigkeit mit dem entsprechenden Anteil anzurechnen.

- (3) In besonders begründeten Einzelfällen kann an der Zugangsprüfung für einen fachlich entsprechenden Studiengang teilnehmen, wer eine mehrjährige herausgehobene oder inhaltlich besonders anspruchsvolle Tätigkeit ausgeübt hat, ohne zuvor einen Berufsabschluss erlangt zu haben (§ 4 Abs. 5 BBHZVO). Die Entscheidung darüber trifft das Rektorat auf Vorschlag der Studiengangsleitung.

§ 3 Prüfungstermine

- (1) Die Zugangsprüfung findet rechtzeitig vor Wirksamwerden des Studienvertrags statt.
- (2) Vor der Zugangsprüfung findet ein Beratungsgespräch statt (vgl. § 7).

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Zugangsprüfung ist der Prüfungsausschuss zuständig.
- (2) Der Prüfungsausschuss sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung und die Einhaltung dieser Prüfungsordnung. Die Erledigung der Aufgaben des Prüfungsausschusses wird in allen Regelfällen auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses übertragen.

- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Abnahme der Prüfungen zusätzlich zu den Prüfenden anwesend zu sein.

§ 5 Prüfende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt für die Studienarbeit und für die diese Arbeit ergänzende mündliche Prüfung zwei Prüfer/Prüferinnen sowie für die von ihm ggf. festgelegten weiteren Prüfungen ebenfalls jeweils einen Prüfer/eine Prüferin. Die Prüfer/Prüferinnen müssen hauptamtlich Lehrende im Fachbereich des angestrebten Studiengangs sein. Von den Prüfenden der Arbeit wird einer/eine als Erstprüfer/Erstprüferin bestimmt.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Namen der Prüfenden werden dem Bewerber/der Bewerberin rechtzeitig, spätestens mit dem Termin zur jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben.

II. Zugangsprüfung und Prüfungsverfahren

§ 6 Beratung, Meldung zur Prüfung, Prüfungsmodalitäten

- (1) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt den Bewerber/die Bewerberin zu einem Beratungs- und Informationsgespräch ein. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann das Beratungsgespräch an einen hauptamtlich Lehrenden/eine hauptamtlich Lehrende des Fachbereichs delegieren.
- (2) Ziel des Beratungsgesprächs ist es, über die Studieninhalte des angestrebten Studiengangs zu informieren und den Bewerber/die Bewerberin in die Lage zu versetzen, ein Thema für die Studienarbeit vorzuschlagen. Die endgültige Entscheidung über die Auswahl trifft der Prüfungsausschuss.

Das Beratungsgespräch soll so rechtzeitig stattfinden, dass das Prüfungsverfahren vor Beginn der Vorlesungen abgeschlossen werden kann.

- (3) Nach der Beratung fordert der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Bewerber/die Bewerberin auf, binnen einer Frist von 14 Tagen zu erklären, ob der Anspruch auf Zulassung zur Zugangsprüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin aufrechterhalten wird. Unterbleibt die Meldung innerhalb der vorgenannten Frist, erlischt der Anspruch auf die Zugangsprüfung für dieses Studienhalbjahr.
- (4) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt nach der Anmeldung zur Prüfung unter Berücksichtigung der gemäß Abs. 2 ausgewählten Studieninhalte
 - die Prüfenden gemäß § 5,
 - das Thema der Studienarbeit und des Kolloquiums,
 - den bzw. die Prüfungstermin(e).

§ 7 Umfang und Form der Prüfung

- (1) In der Zugangsprüfung ist die Fähigkeit zur Aufnahme eines wissenschaftlichen Studiums in der angestrebten Fachrichtung nachzuweisen.
- (2) Die Zugangsprüfung besteht aus
 - einer Studienarbeit und
 - einer mündlichen Prüfung, die die Studienarbeit ergänzt.
- (3) Mit der Studienarbeit und der sie ergänzenden mündlichen Prüfung soll der Kandidat/die Kandidatin insbesondere nachweisen, dass er/sie
 - ein Thema selbständig schriftlich bearbeiten und
 - die Ergebnisse der Arbeit, ihre fachlichen Grundlagen, Begründungen und fachübergreifenden Zusammenhänge mündlich erläutern kann.
- (4) Die Ausgabe der Studienarbeit erfolgt durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Thema dem Kandidaten/der Kandidatin bekannt gibt. Der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Studienarbeit) beträgt sechs Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Studienarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Die Studienarbeit sollte nicht mehr als 15 Seiten umfassen. Im Ausnahmefall kann der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag die Bearbeitungszeit einmal bis zu zwei Wochen verlängern. Der/die Erstprüfende soll zu dem Antrag gehört werden. Die Studienarbeit ist fristgemäß bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben.
- (5) Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Studienarbeit muss schriftlich versichert werden, dass die Arbeit selbständig angefertigt wurde. Die Studienarbeit ist von zwei Prüfenden gemäß § 5 zu bewerten.
- (6) Die mündliche Prüfung zur Studienarbeit wird von den beiden Prüfenden durchgeführt und dauert mindestens 30 Minuten.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden mit Noten bewertet. Die Durchschnittsnote ist auf eine Dezimalstelle zu errechnen.
- (2) Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn die Studienarbeit und die zugehörige mündliche Prüfung (und ggf. die zusätzlichen weiteren Prüfungen) jeweils mit mindestens "ausreichend" (im Sinne der jeweiligen Prüfungsordnung) bewertet wurden.
- (3) Über einen Widerspruch gegen die Bewertung der Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9

Wiederholung der Zugangsprüfung und von Prüfungsleistungen

Eine nicht bestandene Zugangsprüfung für einen bestimmten Studiengang kann einmal wiederholt werden. Eine Anrechnung bestandener Teile der nicht bestandenen Zugangsprüfung auf die Wiederholungsprüfung kann erfolgen, wenn die Wiederholungsprüfung innerhalb eines Jahres nach der letzten Prüfungsleistung erfolgt. Der Antrag auf Wiederholungsprüfung ist fristwährend.

§ 10

Bescheinigung über die Zugangsprüfung

- (1) Über das Ergebnis der Zugangsprüfung wird der Bewerber/die Bewerberin schriftlich informiert. Bei bestandener Prüfung wird eine Bescheinigung über das Ergebnis der Zugangsprüfung ausgestellt.
- (2) Die Bescheinigung wird gesiegelt und von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.
- (3) Diese Bescheinigung gilt nur für die Aufnahme des Studiums im beantragten Studiengang an der FH der Diakonie. Sie gilt nicht als Nachweis der Zuerkennung der Fachhochschulreife.
- (4) Der Bescheid über eine nicht bestandene Zugangsprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn Kandidat/die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn nach Beginn der Prüfung ein Rücktritt von der Prüfung ohne triftige Gründe erfolgt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit wird die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Kandidaten/der Kandidatin dies mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt.
- (3) Versucht der Kandidat/die Kandidatin, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Stört ein Kandidat/eine Kandidatin den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann er/sie von dem Prüfenden/der Prüfenden oder dem/der Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Kandidat/die Kandidatin von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er/sie verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer/eines Prüfenden oder eines/einer Aufsichtsführenden gemäß Satz 1.

§ 12 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses über die Zugangsprüfung bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Der/die Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 13 Ungültigkeit der Zugangsprüfung

- (1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache innerhalb der nächsten zwei Jahre nach der Aushändigung der Bescheinigung nach § 10 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich den entsprechenden Bescheid zurücknehmen und einen ablehnenden Bescheid erlassen.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Zugangsprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Bewerber/die Bewerberin hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung nach § 10 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der betroffenen Person Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 14 Veröffentlichung und Inkrafttreten

- (1) Die Zugangsprüfungsordnung wird auf der Website der FH der Diakonie und auf der Lernplattform Moodle veröffentlicht.
- (2) Diese Zugangsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fachhochschulkonferenzen vom 13.12.2017.

Bielefeld, 14.12.2017



Prof. Dr. Hilke Bertelsmann
Rektorin